

Az.: 3 K 1759/20.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Thomas Stöckl
Leipziger Straße 14, 06108 Halle

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylIG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin
richterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

als Einzel-

vom 18. November 2021

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. November 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 13. November 2020 und begehrt u. a. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der am [] in Edo State/Nigeria geborene Kläger gab an, nigerianischer Staatsangehöriger vom Volk der Edo und islamischer Religionszugehörigkeit zu sein. Er reiste am 29. Dezember 2018 aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. Januar 2019 einen Asylantrag.

In der informatorischen Anhörung vom 5. Februar 2019 trug der Kläger im Wesentlichen vor, dass er wegen der Wahl vom 28. September 2016 zwischen den Parteien APC und PDP aus Nigeria ausgereist sei. Er sei Jugendführer der Partei PDP gewesen. Die APC habe ihm gesagt, er solle für sie wählen. Der Kläger habe aber die PDP gewählt. Die Wahl habe die APC gewonnen. Nach der Wahl sei der beste Freund des Klägers, ein Mitglied der APC, zur Polizei gegangen und habe gesagt, dass der Kläger 2015 Geschlechtsverkehr mit einem Mann gehabt habe. Die Polizei habe ihn festnehmen wollen. Wenn man in Nigeria als Mann Sex mit einem Mann habe, müsse man für 14 Jahre ins Gefängnis. Sie seien Anfang Oktober 2016 zu seinem Vater gegangen und hätten ihm gesagt, dass er 14 Jahre ins Gefängnis gehe, wenn sie ihn erwischen würden. Da der Kläger nicht zuhause gewesen sei, habe die Polizei ausrichten lassen, dass er zur Polizei gehen solle. Der Kläger sei ungefähr am 18. Oktober 2016 von Jungs aus seiner Stadt geschlagen worden, weil sie gesagt hätten, dass er mit einem Mann schlafe. Einige der Leute hätten ihn gerettet und in die Stadt seiner Mutter gebracht. Der Kläger sei am 6. Januar 2017 aus seinem Heimatland ausgereist, nach Niger, weiter nach Libyen und von dort nach Italien und dann nach Deutschland gefahren. Zuletzt hätten sie seinen Vater im Dezember 2018 nach ihm befragt. Auf die Nachfrage, ob der Vorwurf stimmt, sagte der Kläger, dass er Sex mit einem Mann gehabt habe. Vorher sei er nicht schwul gewesen. Im Jahr 2012

habe er eine Freundin gehabt. Er habe sie geschwängert. Als er mit seiner Freundin zusammen gewesen sei, habe er immer Probleme mit ihr gehabt. Seit 2014 habe er keine Probleme mehr mit Frauen, weil er schwul sei. Es sei kein Problem für ihn. Von 2014 bis 2015 habe er eine kurze Beziehung mit einem Mann gehabt. Jener habe ihm bei der Konstruktion von Fenstern geholfen und mitbekommen, dass der Kläger Streit mit seiner Freundin gehabt habe. Er habe zu ihm gesagt, er solle die Frauen lassen, sie würden nur Streit machen. Der Kläger habe ihm gesagt, wenn er keine Affären mit Frauen habe, mit wem solle er sonst eine Affäre haben. Der Kläger habe sodann Intimitäten mit dem Mann ausgetauscht und am 1. Januar 2015 seien sie beim Sex vom besten Freund des Klägers erwischt worden. Dieser habe den Kläger nach der Wahl angezeigt, da er gewollt habe, dass er zur APC wechsele. Der Kläger könne in keinen anderen Bundestaat von Nigeria ausweichen, weil er dort niemanden kenne, nur seinen Bruder in River-State. Jedoch könne er sich dort nicht verstecken, weil viele Staatsleute seinen Bruder kennen würden. Dazu führte er weiter aus, dass sie wissen würden, wo sein Bruder wohne und deswegen könne er sich dort nicht verstecken. Der Kläger habe vor seiner Ausreise in Edo-State gelebt. Seine finanzielle Situation sei nicht schlecht gewesen.

Das rechtliche Gehör zum Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde dem Antragsteller im Rahmen der persönlichen Anhörung am 05.02.2019 gewährt. Er teilte diesbezüglich mit, dass er keine schutzwürdigen Belange habe.

Mit Bescheid vom 13. November 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), auf Asylanerkennung (Ziff. 2) und auf subsidiären Schutz (Ziff. 3) ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Ziff. 4) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziff. 5). Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten werde, wurde ihm die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Der Kläger hat am 30. November 2020 Klage erhoben und trägt zur Begründung im Wesentlichen vor, ihm drohe bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine Verfolgung wegen seiner sexuellen Orientierung. Der Kläger könne nicht auf internen Schutz verwiesen werden, da Personen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt würden, im gesamten Landesgebiet Nigerias eine Verfolgungsgefahr drohe. Für den Kläger komme erschwerend hinzu, dass er der Sohn eines islamistischen Imams sei, seine Großfamilie radikal islamistisch orientiert sei und den Kläger verstoßen habe, sodass er über keinerlei familiäres sowie soziales Netz in

seinem Heimatland verfüge. Der Kläger habe eine Beziehung mit einem in Italien lebenden Mann namens _____ den er während seines Aufenthaltes in Italien im Camp kennengelernt habe. Hierzu reichte der Kläger eine eidesstattliche Versicherung mit Übersetzung sowie ein Schreiben seines Partners mit Übersetzung ein. Auch habe er sich an die Beratungseinrichtung Queer Refugees Network Leipzig RosaLinde e.V. gewandt und nehme dort Beratungsgespräche wahr. Hierzu reichte der Kläger eine Bestätigung über ehrenamtliches Engagement im oben genannten Verein sowie eine Teilnahmebestätigung am Projekt "Gemeinsam starkgemacht Sachsen - für eine vielfältige und demokratische Jugend" des Haus der sozialen Vielfalt e. V. ein. Der Kläger sei Teil der Gruppe "Huriyah", welche Treffen für queere Menschen aus muslimischen Ländern anbiete. Der Kläger gab auf Nachfrage an, dass seine Freunde in Deutschland (abgesehen von den Menschen bei RosaLinde und der Community) nicht wissen, dass er homosexuell sei, denn seine Homosexualität bzw. Sexualität im Allgemeinen sei für den Kläger etwas Privates, was er nicht jedem erzählen müsse. Zudem suche er gerade keinen Partner. Es sei für ihn daher nicht notwendig, diese Information preiszugeben. Der Kläger ist der Ansicht, es komme nicht darauf an, ob er mit seiner sexuellen Orientierung in die Öffentlichkeit trete, denn es müsse bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr immer davon ausgegangen werden, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung nicht geheim halten werde. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ergebe sich, dass bereits die Prognose über ein zukünftig womöglich diskretes Verhalten unzulässig sei. Maßstab sei einzig allgemein die Möglichkeit, ob ein offenes Leben im Heimatland geführt werden könne.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 13. November 2020 - Gesch.-Z.: 7697635 - 232 - zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise festzustellen, dass bei dem Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2020 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Zum weiteren Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte und die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 18. November 2021 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Die Einzelrichterin konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen bzw. vertreten war. Diese war in der rechtzeitigen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -

Die zulässige Klage ist begründet. Der Ablehnungsbescheid des Bundesamtes vom 13. November 2020 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Anerkennung als Asylberechtigter. Recht auf Asyl haben politisch Verfolgte (Art. 16a Abs. 1 GG). Hierauf kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik Deutschland einreist (Art. 16a Abs. 2 GG). Dies ist vorliegend gegeben, da der Kläger nach seinen eigenen, glaubhaften Angaben aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland einreiste.

2. Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) aber ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 Abs. 1 AsylG zu.

Voraussetzung für die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ist, dass der Ausländer Flüchtling im Sinne von Artikel 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) ist. Dies ist dann der Fall, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 AsylG). Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3 c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3 c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3 c Nrn. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen

erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3 d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e Abs. 1 AsylG).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen (Verfolgungshandlung), die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris). Nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorver-

folgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr Begünstigten eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird derjenige, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23). Als vorverfolgt gilt eine Person dann, wenn sie aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschl. v. 26. Oktober 1989, InfAuslR 1990, 38). Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts, aus welchem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihm bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 -, juris Rn. 5; Urt. v. 24. März 1987 - Az. 9 C 321.85 -, juris Rn. 9; Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68.81 -, juris Rn. 5).

Nach diesen Maßstäben ist der Kläger als Asylberechtigter anzuerkennen. Dabei kann es dahinstehen, ob der Kläger Nigeria bereits vorverfolgt verlassen hat. Jedenfalls steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass dem Kläger nunmehr im Falle seiner Rückkehr bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung aufgrund seiner Homosexualität droht. Die Einzelrichterin ist nach eingehender

Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung überzeugt davon, dass seine Schilderungen der Wahrheit entsprechen, insbesondere, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist. Der Kläger machte einen sehr authentischen und aufrichtigen Eindruck, seine Antworten stimmten mit den in seiner Anhörung bei der Beklagten getätigten Aussagen überein bzw. ergänzten diese logisch und wirkten zu keinem Zeitpunkt asyltaktisch motiviert. So gab er etwa offen zu, dass seine Freunde in Deutschland nicht wissen würden, dass er homosexuell sei, da er seine Homosexualität bzw. Sexualität im Allgemeinen als etwas Privates ansehe, was er nicht jedem erzählen müsse. Die vom Kläger getätigten Aussagen bezüglich seiner Beziehung zu Herrn [Name] wirkten zudem glaubhaft, der geschilderte Fernbeziehungsalltag nachvollziehbar und widerspruchsfrei verglichen mit den zuvor getätigten Aussagen hierzu. Insbesondere wirkten auch die vom Kläger für seinen Partner geschilderten Gefühle aufrichtig.

a) Homosexualität stellt einen anerkannten Verfolgungsgrund gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Homosexuelle bilden in Nigeria eine „soziale Gruppe“, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass LGBTI Personen in Nigeria ihre sexuelle Orientierung nicht öffentlich ausleben können und massiven Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt sind. Das gesellschaftliche Klima ihnen gegenüber ist feindselig. Die Regierung beschreibt Homosexualität als „unnatürlich“ und „unafrikanisch“. Homosexuelle Handlungen stehen unter Strafe und können mit langen Haftstrafen geahndet werden (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria, Stand September 2020 vom 5. Dezember 2020, S. 16). Homosexuelle Handlungen jeglicher Art sind - unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen - sowohl nach säkularem Recht als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. § 214 des Strafgesetzbuchs sieht 14 Jahre Haft für gleichgeschlechtliche Beziehungen vor. Der 2014 verabschiedete Same Sex Marriage Prohibition Act - SSMPA - sieht zudem vor, dass homosexuelle Paare, die heiraten oder öffentlich ihre Zuneigung zeigen, mit Haft bestraft werden können. Das Gesetz sieht bis zu 14 Jahre Haft für Eheschließungen und zivilrechtliche Partnerschaften zwischen zwei Frauen oder zwei Männern vor. Wer seine Liebesbeziehung zu einem Menschen des gleichen Geschlechts direkt oder indirekt öffentlich zeigt, soll dem Gesetz zufolge mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden können. Die gleiche Strafe ist für die Gründung und Unterstützung von Clubs, Organisationen oder anderen Einrichtungen für Schwule und Lesben vorgesehen. In den zwölf nördlichen Bundesstaaten, wo das islamische Recht in Kraft ist, können homosexuelle Handlungen mit Haft, Stockschlägen oder Tod durch Steinigung bestraft werden. Im Jahr 2020 wurden von Scharia-Gerichten keine solchen Urteile verhängt. In den vergangenen Jahren kam es zu Verurteilungen zu Stockschlägen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformation der

Staatendokumentation, Nigeria, 3. September 2021, S. 45). Im August 2018 wurden 47 Personen bei einer Hotelparty in Lagos verhaftet, wo die Polizei „homosexuelle Aktivitäten“ feststellte. Ein Richter hat am 27. Oktober 2020 den Fall abgewiesen, in dem 47 Männer wegen der Erfüllung eines Straftatbestands der nigerianischen Anti-Homosexuellen-Gesetzgebung vor Gericht standen - Zurschaustellung gleichgeschlechtlicher Liebesbeziehungen. Konkreter Grund für die Abweisung war „Mangel an korrekter Prozessführung“, die Unfähigkeit der Anklage, Zeugen zu benennen und Beweise zu bringen. Der Fall wurde jedoch lediglich ausgesetzt („struck out“) und nicht abgewiesen („dismissed“). D.h., die Angeklagten können sich frei bewegen, könnten aber von der Polizei aufgrund derselben Anklage nochmals inhaftiert werden. Gerade im Rahmen der Verabschiedung des SSMPA 2014 kam es zu einer Zunahme an Fällen von Belästigung und Drohung. Es wurde von zahlreichen Verhaftungen berichtet. Denn der SSMPA hat zu einer weiteren Stigmatisierung von Lesben und Schwulen geführt. Diese werden oftmals von der Polizei schikaniert und misshandelt, sowie von der Bevölkerung gemobbt oder mittels Selbstjustiz verfolgt. Das Gesetz dient dabei zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen wie Folter, sexueller Gewalt, willkürlicher Haft, Erpressung von Geld sowie Verletzung von Prozessrechten. Seit der Verabschiedung des SSMPA ist die Zahl an Gewaltvorfällen gegen Homosexuelle leicht zurückgegangen. Zugleich nahmen Fälle von Erpressungen, Eindringen in die Privatsphäre und willkürlichen Verhaftungen zu. Im Jahr 2020 gab es einen Anstieg an Menschenrechtsverletzungen gegen Angehörige sexueller Minderheiten, verstärkt durch die COVID-19 Pandemie. Die überwiegende Mehrheit von Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen sexueller Minderheiten geht von nichtstaatlichen Akteuren aus. Staatlicher Schutz ist diesbezüglich nicht zu erwarten. Mitunter kommt es sogar zur Nötigung oder Verhaftung des Opfers (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a. a. O., S. 46).

b) Über das Kriterium der Gruppenverfolgung auf die Gefährdung des Einzelnen kann hier jedoch nicht geschlossen werden, da es an einer bestimmten Verfolgungsdichte mangelt, welche die Regelvermutung eigener Verfolgung rechtfertigen würde. Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Schutzsuchenden, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung; vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, juris Rn. 20 ff.; Urt. v. 1. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 7). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme

einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, juris) - ferner eine bestimmte „*Verfolgungsdichte*“ voraus, welche die „*Regelvermutung*“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006, a. a. O.; vgl. zur Gruppenverfolgung VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 30). Insgesamt gibt es in Nigeria keine systematische staatliche Verfolgung oder aktive Überwachung von Angehörigen sexueller Minderheiten. Die Rechtsänderung durch den SSMPA hat bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt. Es gibt nach keinem der betroffenen Gesetze Haftbefehle wegen Homosexualität. Über- oder Zugriffe durch die Polizei erfolgen zufällig oder nach Hinweisen. Es gibt nahezu keine Anklagen unter den spezifisch gegen Angehörige sexueller Minderheiten anwendbaren Gesetzen und noch weniger Verurteilungen. Die Anwendung von Strafgesetz und Scharia gestaltet sich schwierig, denn es gilt der Nachweis gleichgeschlechtlichen Sexualverkehrs. Auch unter dem SSMPA gab es kaum Anklagen. Üblicherweise verlaufen Gerichtsfälle unter diesen Gesetzen im Sand. Allerdings werden manchmal andere Vergehen vorgeschoben, um eine Verurteilung zu vereinfachen. Zudem schafft die Existenz der spezifisch auf sexuelle Minderheiten anwendbaren Gesetze die Basis dafür, dass Personen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren drangsaliert, bedroht oder erpresst werden können. Verhaftungen wiederum ziehen kaum jemals Anklagen nach sich, sondern dienen in erster Linie der Erpressung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a. a. O. S. 45f.). Bei Übergriffen auf sexuelle Minderheiten sind zudem überwiegend nichtstaatliche Akteure als Täter involviert (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, a. a. O. S. 46). Da unter Zugrundelegung des Vorbenannten davon auszugehen ist, dass in Nigeria eine Gruppenverfolgung nicht stattfindet - es fehlt sowohl an einem (staatlichen) Verfolgungsprogramm als auch an einer entsprechenden Verfolgungsdichte -, bedarf es der Prüfung einer individuellen Gefahrenprognose im Einzelfall.

c) Aufgrund der unter a) dargestellten Auskunftslage drohen dem Kläger gerade wegen seiner Homosexualität Verfolgungshandlungen in Form von Anwendung physischer und psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), gesetzlichen, administrativen, polizeilichen oder justiziellen Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), sowie unverhältnismäßiger oder diskriminierender Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG).

Hierfür ist es unerheblich, inwiefern der Kläger seine Homosexualität in Deutschland auslebt.

Im Gegensatz zur politischen oder religiösen Überzeugung, die sozial geprägte Bereiche darstellen und sich typischerweise in der Kundgabe und Verbreitung bestimmter politischer Positionen bzw. der Vornahme von und Beteiligung an religiösen Riten äußern, betrifft die sexuelle Betätigung die Intimsphäre eines Menschen. Somit darf von einer nur zurückhaltend ausgelebten Sexualität nicht ohne weiteres auf ein fehlendes oder geringes Bedürfnis dazu geschlossen werden, wie es etwa naheläge, wenn ein vorgeblich religiöser Mensch keinerlei Kontakt zu anderen Gläubigen sucht oder ein mutmaßlicher politischer Aktivist kein erkennbares Interesse an regimekritischen Tätigkeiten zeigt. Dies gilt umso mehr, wenn der Betreffende in einem gesellschaftlichen Umfeld wie in Nigeria aufgewachsen ist und geprägt wurde, in dem jedwede Sexualität ein tabuisiertes Thema ist und in dem abweichende sexuelle Orientierungen als krankhaft und kriminell geächtet werden. Auch wenn sich die Betroffenen diesen Einflüssen durch ihre Flucht entzogen haben, ist zu erwarten, dass ihre sexuelle Orientierung für sie aufgrund der erlebten Stigmatisierung noch lange ein scham- oder gar schuldbesetztes Thema bleibt (vgl. VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 3.12.2020 - A 6 K 2552/18 -, juris Rn. 19). Angesichts dessen davon sind Prognosen hinsichtlich des zukünftigen Auslebens der sexuellen Neigungen durch eine nach Überzeugung des Gerichts homo- oder bisexuelle Person grundsätzlich problematisch. Sie dürfen jedenfalls nicht entscheidender Maßstab für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland sein. Auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist anerkannt, dass „bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten [können], dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden“ (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 76 a.F.). Dies wird von der deutschen Rechtsprechung bisher weitgehend dahingehend ausgelegt, dass diskretes Verhalten bei der Prüfung eines Asylantrages nicht vom Antragsteller „verlangt“ werden (so VG Potsdam, Urt. v. 27.05.2021 - 2 K 3028/18.A -, juris Rn. 35; VG Berlin, Urt. v. 17.08.2020 - 6 K 686.17 A -, juris Rn. 42), er nicht „darauf verwiesen“ werden (so BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2020 - 2 BvR 1807/19 -, juris Rn. 19; VG Würzburg, Urt. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255 -, juris Rn. 26) oder es ihm nicht „zugemutet“ werden (so VG Chemnitz, Urt. v. 18.05.2021 - 4 K 2610/17.A -, juris Rn. 39) dürfe. Dennoch wird in der Regel eine Prognose dahingehend angestellt, in welchem Umfang der Betroffene voraussichtlich seine Neigungen im Herkunftsland ausleben wird, ob im Verborgenen oder äußerlich erkennbar, oftmals orientiert an der bisherigen Risikobereitschaft oder der Lebensweise in Deutschland (so etwa VG München, Urt. v. 08.03.2019 - M 9 K 17.39188 -, juris Rn. 21; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 8.10.2020 - 4 K 945/18 -, juris Rn. 52; VG Berlin, Urt. v. 17.08.2020 - 6 K 686.17 A -, juris Rn. 46). Es wird von den Klägern mithin erwartet, dass sie in irgendeiner Form unter Beweis stellen, dass ihnen das Verfolgen ihrer Neigungen wichtig und damit relevanter

Bestandteil ihrer Identität ist. Die sexuelle Orientierung ist aber zwingend bedeutsamer Bestandteil der Identität eines Menschen. Dies würde man auch einer heterosexuellen Person nicht absprechen, selbst wenn diese seit Jahren ohne Partner oder sexuelle Kontakte lebt. Wie viel Platz Sexualität und Partnerschaft im Leben eines Menschen einnehmen, ist individuell unterschiedlich und kann sich jederzeit massiv verändern, wenn der Betreffende eine Person kennen lernt, zu der er sich hingezogen fühlt (ähnlich VG Chemnitz, Urt. v. 18.05.2021 - 4 K 2610/17.A -, juris Rn. 30). Selbst wenn das bisherige ungebundene Dasein für denjenigen bis zu dem Zeitpunkt akzeptabel oder sogar erfüllt gewesen sein mag, kann sich sodann von einem Tag auf den anderen das Bedürfnis einstellen, mit dieser Person sein Leben zu verbringen oder etwa eine Familie zu gründen. Unter dieser Prämisse darf ein Geflüchteter nicht in ein Land zurückgeschickt werden, in dem ihm das offene Zusammenleben mit einem frei gewählten Partner der Gefahr staatlicher Verfolgung aussetzen würde. Auch der Europäische Gerichtshof hat in der Originalfassung des Urteils vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) bei wörtlicher Übersetzung tatsächlich ausgeführt, „bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“ (EuGH, Urt. v. 7. November 2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris, Rn. 76; vgl. auch Anmerkung bei juris unter "i" a. E.). Der Einschub „von dem Asylbewerber“ (vgl. juris a. a. O. a. F.) anstatt „vernünftigerweise“ ist eine Veränderung des Urteilstextes in der deutschen Übersetzung, die den Sinn der Aussage verändert. Es muss angenommen werden, dass der Gerichtshof nicht nur ausschließen wollte, dass die Behörden ein solches Verhalten vom Betroffenen verlangen oder fordern (i. S. v. etwas „von jemandem“ erwarten), sondern klarstellen, dass sie eine solche Diskretion auch nicht – etwa aufgrund einer bisher sexuell zurückhaltenden Lebensweise – unterstellen oder prognostisch vermuten und daraus Schlüsse ziehen dürfen. Diese Annahme wird bestätigt durch die Begründung des Urteils, in der der Gerichtshof ausführt, „dass [der Betroffene] die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich“ (EuGH, a. a. O., Rn. 75). Schon weil die Einzelrichterin also davon überzeugt ist, dass der Kläger tatsächlich homosexuell ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine dauerhafte und erzwungene Unterdrückung seiner Neigungen in Nigeria für ihn zumutbar wäre. Die Entscheidung, wie jemand seine sexuelle Orientierung auslebt und insbesondere, ob er sich offen zu seiner sexuellen Orientierung bekennen möchte oder nicht, ist eine höchstpersönliche, deren Bewertung dem Gericht entzogen ist. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Bewahrung dieser Freiheit (VG Braunschweig, Urt. v. 9. August 2021 - 2 A 77/18 -, juris Rn. 43-49).

d) Es ist auch nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Situation Homosexueller in Nigeria regionale Unterschiede bestehen, sodass ein interner Schutz nach § 3e AsylG ausscheidet. Die Gefahr von Misshandlungen und Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure besteht landesweit.

e) Weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen ist, war die Ziffer 1 des Bescheides aufzuheben, da sie dem entgegensteht. Dementsprechend waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheides aufzuheben, da die Entscheidung über den subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos werden, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Nigeria (Ziffer 5) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenastr. 40, 04179 Leipzig

Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.

Leipzig, den 16.12.2021

Verwaltungsgericht Leipzig

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle